

S A T Z U N G

§ 1

Der Verein führt den Namen Spielvereinigung Kredenbach/Müsen, nach seiner Eintragung in das V.R. mit dem abgekürzten Zusatz „eingetragener Verein“. Der Verein hat seinen Sitz in Kreuztal-Kredenbach.
Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports in den Abteilungen für Fußball und Gymnastik. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein ist Mitglied im FLVW, WFV, DFB, WLV, DLV.

Die Mitglieder unterwerfen sich mit ihrer Mitgliedschaft im Verein den Satzungen und Ordnungen dieser Verbände.

§ 3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4

Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene Person werden. Der schriftliche Aufnahmeantrag ist an den Vorstand zu richten. Die aktuellste Datenschutzerklärung ist Bestandteil des Aufnahmeantrages. Minderjährige und sonst beschränkt geschäftsfähige Personen bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Die endgültige Aufnahme erfolgt durch Aushändigung der Mitgliedskarte. Eine Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen und abstimmenden Mitglieder.

§ 5

Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste und durch Ausschluß. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand. Er ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres zulässig unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten, muß also spätestens

bis zum 30. September eines Jahres gemeldet sein. Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieser trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Bezahlung von Beiträgen oder Strafgeldern im Rückstand ist. Zwischen den beiden Mahnungen muß ein Zeitraum von mindestens 3 Wochen liegen, die erste ist erst einen Monat nach Fälligkeit der Schuld zulässig, die zweite muß die Androhung der Streichung enthalten. Die Verpflichtungen zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträgen bleibt trotz der Streichung unberührt. Ein ausgetretenes Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 6

Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:

1. Vorsitzender
2. Vorsitzender
- 1 Geschäftsführer Finanzwesen
- 1 Fußballobmann
- 1 Jugendgeschäftsführer
- 1 Jugendleiter
- 1 Schriftführer
 1. Beisitzer
 2. Beisitzer
 3. Beisitzer
 4. Beisitzer
 5. Beisitzer
 6. Beisitzer
 7. Beisitzer
 8. Beisitzer
 9. Beisitzer
 10. Beisitzer
- 1 Pressewart
- 1 Organisationswart
- 1 Fußballobmann Alt-Herren

Sämtliche Vorstandsmitglieder üben ihre Ämter ehrenamtlich ohne Entgelt aus.

§ 7

Der Vorstand vertritt den Verein in Rechtsangelegenheiten gem. § 26 BGB durch den ersten und zweiten Vorsitzenden sowie dem Geschäftsführer Finanzen. Die rechtliche Vertretung ist bereits gegeben, wenn mindestens zwei dieser genannten Personen zusammenwirken. Der Vorstand wird in der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von zwei Geschäftsjahren in offener Abstimmung durch Handaufheben mit einfacher Mehrheit gewählt. Verlangt einer der anwesenden Mitglieder die geheime Wahl, so wird geheim gewählt.

§ 8

Die Beiträge werden in einer Beitragsordnung geregelt, die jährlich von einer ordentlichen Jahreshauptversammlung für das nächste Geschäftsjahr beschlossen wird. Mitgliedern, die unverschuldet in Not geraten sind, können die Beiträge gestundet werden. Zuständig hierfür ist der Vorstand. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Gebühren und Beiträgen befreit. In besonderen Fällen entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag über die Beitragszahlung.

§ 9

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Über den Ausschluß entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit.

Der Vorstand kann

1. jedes Mitglied wegen satzungswidrigen Verhaltens oder Disziplinlosigkeit von der aktiven Tätigkeit zeitweise ausschließen,
2. jedes Mitglied, wenn es
 - a) gegen die Satzung verstößt,
 - b) das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit schädigt,
 - c) sich durch grobe Verstöße gegen die sportliche Moral schuldig macht,

verwarren.

§ 10

Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung des Vereins durch Ausübung des Antrages-, Diskussions- und Stimmrechts in Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig. Bei Wahlen sind die Erziehungsberechtigten der Minderjährigen stimmberechtigt. Alle Mitglieder sind berechtigt, an allen sonstigen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu nutzen. Jedes Mitglied kann in allen Abteilungen des Vereins Sport betreiben.

§ 11

Jährlich ist mindestens eine Mitgliederversammlung durch den Vorstandsvorsitzenden einzuberufen; im Falle einer Verhinderung hat die Einberufung der zweite Vorstandsvorsitzende vorzunehmen. Die Jahreshauptversammlung muß in den ersten drei Monaten eines Jahres stattfinden. Die Einberufung muß mindestens 14 Tage vor dem Termin der Versammlung schriftlich erfolgen, und sie muß die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung enthalten. Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen. Eine Mitgliederversammlung muß vom Vorstand schriftlich einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von 20 Mitgliedern unter Angabe des Zwecks und des Grundes vom Vorstand schriftlich verlangt wird. Dieser Antrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Vereinsvorstand erstattet Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr. Die Schlußfassung in der Mitgliederversammlung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die einfache Stimmenmehrheit ist auch bei allen anderen Vereinsbeschlüssen Gültigkeitsvoraussetzung.

Eine Ausnahme bilden die Beschlüsse über den Ausschluß eines Mitgliedes, über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins, für die eine 2/3-Mehrheit erforderlich ist. Die Zweckänderung kann nur einstimmig in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Nicht erschienene Mitglieder werden bei der Abstimmung nicht berücksichtigt. Die gefaßten Beschlüsse werden schriftlich niedergelegt und vom Vorstandsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter unterzeichnet. Ein Protokoll wird bei jeder Sitzung durch den Schriftführer geführt.

§ 11a

Die Jugend der Spielvereinigung Kredenbach/Müsen führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Der Vereinsjugendausschuß erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages.

§ 12

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an das Deutsche Rote Kreuz Kreisverband Siegen-Wittgenstein e.V., Bismarckstr. 68, 57076 Siegen, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Kreuztal-Kredenbach, den 29/03/2019



2. Vorsitzender Kevin Velleuer



Schriftführerin Monika Frost



1. Vorsitzender Heiko Jähnchen

1. Vorsitzender ab 29.03.2019 Stefan Mürber

